

Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven
Masterstudiengängen**

**¹Angewandte Werkstoffwissenschaften, ²Automatisierungssysteme, ³Entwicklung und
Produktion, ⁴Fahrzeugtechnik, ⁵Mechatronic Systems Engineering, ⁶Verteilte und mobile
Anwendungen**

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu Masterstudiengängen:

- a) Angewandte Werkstoffwissenschaften,
- b) Automatisierungssysteme,
- c) Entwicklung und Produktion,
- d) Fahrzeugtechnik,
- e) Mechatronic Systems Engineering,
- f) Verteilte und Mobile Anwendungen.

(1) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens entsprechend § 5 bis § 8 vergeben. ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) a1) entweder einen qualifizierten Abschluss in einem der Bachelorstudiengängen der Fachhochschule Osnabrück entsprechend der Tabelle in Anlage 1 erworben hat, oder

a2) einen qualifizierten Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang erworben hat und notwendige Vorkenntnisse für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen werden (Wenn Vorkenntnisse in geringem Umfang von maximal 15 Leistungspunkten fehlen, können Bewerber und Bewerberinnen unter der Auflage vorläufig zugelassen werden, dass die fehlenden Vorkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachgewiesen werden), oder

a3) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Bachelorstudiengang entsprechend der Tabelle in Anlage 1 erworben hat, oder

a4) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang entsprechend Tabelle in der Anlage 1 erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß der Absätze 2 bis 4 nachweist.

- (2) Die besondere Eignung wird auf Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer die Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) mindestens mit der Note 2,80 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweist, und zusätzlich fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachweist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits alle für die Abschlussprüfung benötigten Leistungspunkte bis auf maximal 40 fehlende Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens den Anforderungen entsprechend § 2 Absatz 2 entspricht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Anforderungen richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Hochschule.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) Studienbeginn und Bewerbungsfrist werden von der Fachhochschule Osnabrück festgelegt.
- (2) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungszeitraums.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. weitere Nachweise nach § 2 Absatz 4
 - d) ggf. schriftliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit oder der Diplomarbeit in einem Studiengang entsprechend Tabelle in Anlage 1.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung in Form einer Rangliste wird von einer Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtwürdigung nach den Ergebnissen der Unterlagen entsprechend § 3 Absatz 3 und einem Auswahlgespräch entsprechend § 6 getroffen.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 2 Absatz 3 erlischt die Zulassung zum Semesterende, wenn kein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses vorgelegt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission.

- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Professorengruppe an. Die Mitglieder werden durch den Dekan der Fakultät eingesetzt. ²Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommissionen sind:
- a) Sichtung der eingegangenen Unterlagen,
 - b) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 7,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - d) Erstellung der Rangliste und schriftliche Dokumentation der Entscheidungskriterien.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf Eignungsparameter wie z.B. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise, sichere Kenntnis der Grundlagen des vorangegangenen Studiengangs.
- (2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) Das Auswahlgespräch wird in an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von in der Regel 20-30 Minuten.
 - c) Die Bewerberin oder der Bewerber soll zum Beginn des Auswahlgesprächs eine Selbstdarstellung in Form einer Präsentation in deutscher Sprache geben.
 - d) Über die wesentlichen Inhalte des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
 - e) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines unverzüglich nachgewiesenen wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest.
 - f) Bewerberinnen und Bewerber können ausnahmsweise ohne Auswahlgespräch für die Dauer eines Semesters zum Studium zugelassen werden, wenn ihre Eignung nach Überzeugung der Auswahlkommission gegeben ist und die Durchführung eines Auswahlgesprächs nicht möglich oder zumutbar ist. Die Zulassung erlischt, wenn nach Ablauf des ersten Fachsemesters nicht mindestens 15 Leistungspunkte erworben sind.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerbern, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie/Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.

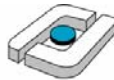
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen oder Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - a1) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben waren oder sind,
 - a2) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet die Zulassung das Ergebnis der Abschlussprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.



Fachhochschule Osnabrück
 University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Anlage zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven
 Masterstudiengängen**

¹Angewandte Werkstoffwissenschaften, ²Automatisierungssysteme, ³Entwicklung und
 Produktion, ⁴Fahrzeugtechnik, ⁵Mechatronic Systems Engineering, ⁶Verteilte und mobile
 Anwendungen

**Anlage 1 Möglichkeiten des Zugangs von Absolventinnen und Absolventen in Bachelor- oder
 Diplomstudiengängen zu Masterstudiengängen der Fakultät Ingenieurwissenschaften
 und Informatik**

<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Masterstudiengänge Bachelor- oder Diplomstudiengänge </div>	Angewandte Werkstoffwissenschaften	Automatisierungssysteme.	Entwicklung und Produktion	Fahrzeugtechnik	Mechatronic Systems Engineering	Verteilte und mobile Anwendungen
Aircraft and Flight Engineering			X	X	X	
Dentaltechnologie/Metallurgie	X					
Elektrotechnik		X			X	
Europäisches Elektrotechnik-Studium		X			X	
Europäisches Informatik-Studium		X			X	X
European Mechanical Engineering Studies			X	X	X	
Fahrzeugtechnik			X	X	X	
Kunststoff- und Werkstofftechnik	X					
Kunststofftechnik im Praxisverbund	X					
Maschinenbau			X	X	X	
Maschinenbau im Praxisverbund			X	X	X	
Mechatronik		X			X	
Medieninformatik					X	X
Technische Informatik		X			X	X
Verfahrenstechnik	X		X		X	